

DIE LETZTEN ÄNDERUNGEN IM POLNISCHEN RECHT
BULLETIN

RECHT DER EUROPÄISCHEN UNION

Am 1. Dezember 2009 ist der am 13. Dezember 2007 (ABl. EG Nr. C 306 vom 17. Dezember 2007) in Lissabon unterzeichnete Lissabon-Vertrag, der den Vertrag über die Europäische Union sowie den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geändert hat, in Kraft getreten. Der Lissabon-Vertrag hat folgende Änderungen eingeführt:

- die Rolle des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente wurden gestärkt, erweitert wurde die Möglichkeit der Bürger am Entscheidungsprozess teilzunehmen, sowie die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten wurde klarer festgelegt;
- die Arbeitsmethoden sowie die Abstimmungsregeln wurden vereinfacht, die an 27 Mitgliedstaaten angepasste Handlungsfähigkeit der Europäischen Union wurde optimiert und modernisiert;
- die Charta der Grundrechte wurde in das Primärrecht einbezogen, die neuen Instrumente der Solidarität wurden eingeführt, sowie der bessere Schutz der europäischen Bürger wurde gewährleistet.

RECHT DES ÖFFENTLICHEN VERGABEWESENS

Am 22. Dezember 2009 ist das Gesetz vom 5. November 2009 zur Änderung des Gesetzes Recht des öffentlichen Vergabewesens sowie des Gesetzes über die Gerichtskosten in Zivilsachen in Kraft getreten. Das Gesetz führt folgende Änderungen ein:

- die Vorschriften, die die Bedingungen betreffen, die vom Unternehmer erfüllt werden sollten, damit er sich um die Vergabe des Auftrags bewerben könnte, wurden geändert. Zugelassen ist u. a. der Vorbehalt, dass sich um die Vergabe des Auftrags nur die Unternehmer bewerben werden können, die eine wesentliche Zahl von behinderten Arbeitnehmer einstellen; geregelt wurden auch die Anfertigung und Veröffentlichung der Art und Weise der Bezeichnung um die Erfüllung der oben genannten Bedingungen zu bewerten, betreffenden Fragen,
- geändert wurden die Vorschriften, die die Voraussetzungen über Ausschluss des Unternehmers vom Verfahren umfassen;
- eingeführt wurden die Vorschriften, die den Unternehmer zum Beweis verpflichten, dass er die Teilnahmebedingungen am Verfahren erfüllt, sowie dass in Bezug auf ihn die Voraussetzungen über Ausschluss vom Verfahren nicht vorliegen;
- die Vorschriften über Rückerstattung der Sicherheitsleistung an den Unternehmer wurden geändert;
- nähere Bestimmung, nach der im Falle der Fristverlängerung der Angebotsbindung nach der Wahl des günstigsten Angebots, die Pflicht die neue Sicherheitsleistung zu erbringen bzw. die Verlängerung der früher erbrachten Sicherheitsleistung den Unternehmer betrifft, dessen Angebot als das Günstigste gewählt wurde, wurde eingeführt;

- die Möglichkeit des Vorbehalts im Angebot oder in der Spezifikation der wesentlichen Bedingungen des Auftrags, der Bedingungen über Vertragsänderung mit dem Unternehmer hinsichtlich des Angebotsinhalts, der vom Unternehmer unterbreitet wurde, wurde eingeführt;
- abgeschafft wurden die Vorschriften über die Pflicht des Auftraggebers eine Sicherung vom Unternehmer zu verlangen, zugelassen ist die Möglichkeit eine Sicherung fakultativ zu verlangen;
- die Möglichkeit wurde eingeführt sowie die Grundsätze der Erteilung des auf die Ausführung des Auftrags angerechneten Vorschusses wurden bestimmt.

RECHTSPRECHUNG DES POLNISCHEN OBERSTEN GERICHTS

Am 7. Oktober 2009 hat das polnische Oberste Gericht den Beschluss erlassen, in dem es festgestellt hat, dass der Gläubiger für den der Gesellschaft zugefügten Schaden durch die Vollstreckung eines mit der Vollstreckungsklausel versehenen nicht rechtskräftigen und später aufgehobenen Zahlungsbefehls, nicht nach Art. 415 des Gesetzes vom 23. April 1964 Zivilgesetzbuch (Polnisches Gesetzblatt. Nr. 16, Pos. 93, mit späteren Änderungen) haftet, es sei denn, dass das Einreichen des Antrags auf Vollstreckung und dessen Unterstützung verschuldetes Handeln war (Az. III CZP 68/09).

Das polnische Oberste Gericht hat festgestellt, dass die Einleitung und Unterstützung der Zwangsvollstreckung vom Gläubiger gegenüber dem Schuldner aufgrund eines rechtskräftigen bzw. nicht rechtskräftigen Vollstreckungstitels, der sofort vollstreckbar ist, darf nicht als unerlaubte Handlung, welche die Schadenshaftung gem. Art. 415 des polnischen Zivilgesetzbuches begründet, betrachtet werden.

* * *

Am 22. Oktober 2009 hat das polnische Oberste Gericht den Beschluss erlassen, nach dem der Vorstand der Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Gesellschaft bei einer die Aufhebung eines vom Gesellschafter, der gleichzeitig Mitglied des Vorstands der verklagten Gesellschaft ist, erhobenen Gesellschafterbeschlusses, betreffenden Streitigkeit, nicht handeln kann (Az. III CZP 63/09).

Das polnische Oberste Gericht betonte, dass in Anbetracht den angemessenen Schutz der Gesellschaft zu gewährleisten, angenommen werden sollte, dass die Kompetenz des Vorstands die Gesellschaft zu vertreten sowohl im Falle der Anfechtung des Beschlusses vom Vorstand als auch von den jeweiligen Mitgliedern auch in dem Falle, wenn die übrigen Vorstandsmitglieder, nach den in der Gesellschaft geltenden Regeln, die Gesellschaft vertreten können, ausgeschlossen ist.

Sollten Sie irgendwelche Fragen und Zweifel haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maciej Szulikowski

Rechtsanwalt und geschäftsführender Partner

M. Szulikowski und Partner

Anwaltskanzlei